

# Rheinland-Pfalz

## Wenn in (a)sozialen Netzwerken Hass gedeiht

Nach Polizistenmorden von Kusel wurden Opfer im Internet verhöhnt – Wo freie Meinungsäußerung endet und wann Justitia zur Tat schreitet

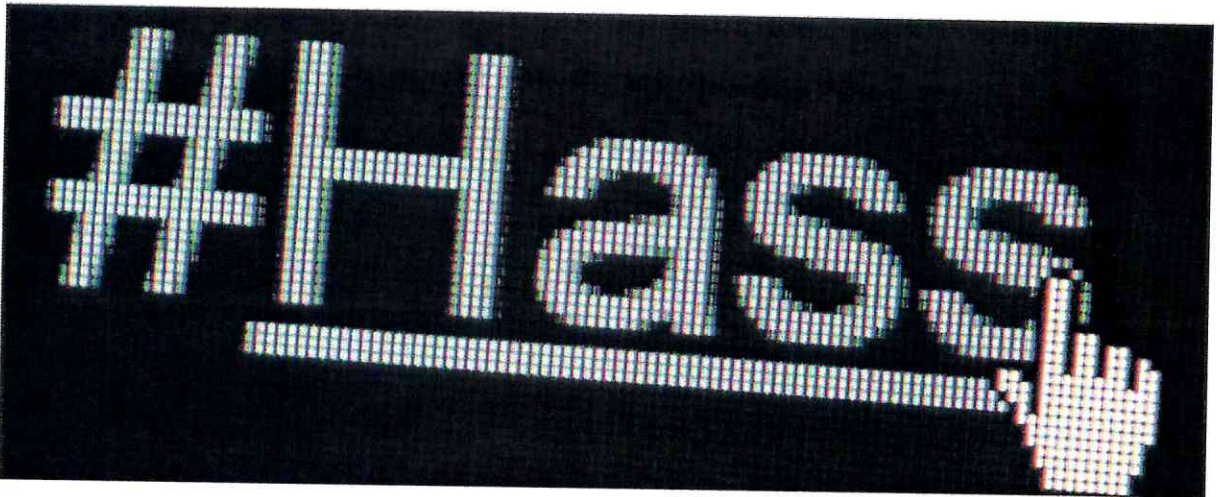
Von Johannes Mario Lohr

**Rheinland-Pfalz.** Was ist noch freie Meinungsäußerung – und ab wann kann ich für meine geistigen Ergüsse auf Twitter, Facebook und Co. strafrechtlich belangt werden? Diesem Thema widmete der Verein Justiz Rheinland im Neuen Justizium in der Koblenzer Deinhartpassage unlängst einen Vortragsabend. Die Podiumsdiskussion wurde gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, dem Deutschen Richterbund – Bezirk Koblenz – und der Rechtsanwaltskammer Koblenz durchgeführt. Auch unsere Zeitung war dabei.

Fakt ist, dass nach den brutalen Polizistenmorden in Kusel die niederträchtigsten Hasskommentare in den sozialen Netzwerken die Run-

„Wehrt euch doch dagegen!“

Prof. Dr. Theodor Enders rät Menschen, die von Hass im Netz betroffen sind, dagegen mit einer Klage vorzugehen.



de gemacht hatten. Erstellt von Menschen, die die Tat als „heldenhafte“ einstufte, wie **Oberstaatsanwalt Christopher do Paço Quesado** berichtet. Der Jurist leitet die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus Rheinland-Pfalz in Koblenz. Sie zeichnet für die Verfolgung von „Hatespeech“ („Hassrede“) im Internet verantwortlich.

Seit Februar 2022 sind bei ihm zur Tragödie von Kusel 583 Ermittlungsverfahren wegen Hasskommentaren erfasst worden. So hatten Nutzer den Angehörigen der C... beispielsweise „Lebenslange, schwere Trauer“ gewünscht. Ferner seien die erschossenen Beamten als „Söldner“ bezeichnet worden. Das, so do Paço Quesado, sei „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ (Paragraf 189 des Strafgesetzbuches).

Was sind das für Menschen, die im Netz diesen menschenverachtenden Hass verbreiten? Aus welchem Milieu stammen sie? Der Oberstaatsanwalt unterstreicht, dass man die Personen nicht bloß einer „Ecke“ zuordnen könne. Sogenannte „Querdenker“ seien darunter, ferner auch Rechtsextremisten, so der Anwalt. Gleichwohl waren die Hassposts zu Kusel auch geliked, geteilt und zelebriert worden. Menschen mit Migrationshintergrund, Rapper, Verschwörungstheoretiker und Personen aus der „Quer“-Szene hätten laut do Paço Quesado ebenso zu den Hasskommentatoren gehört. Die Verfasser der Einträge sind zwischen 13 und 79 Jahre alt.

**Hass und Hetze im Internet:** Das Thema beschäftigt seit den Polizistenmorden von Kusel die Ermittlungsbehörden. Mehr als 550 Verfahren wegen Hasskommentaren gegen die Getöteten und deren Angehörige wurden erfasst. Bei einer Podiumsdiskussion ging es kürzlich auch darum, wie Technik eingesetzt wird, um Personen im Netz bloßzustellen.

Foto: Lukas Schmitz/upa

Auffällig: Besonders antisemitische Äußerungen würden sich bedauerlicherweise online häufen, referiert der Jurist. Das reiche bis hin zur Leugnung des Holocaust. Fakt ist, dass auch das Liken von Hasskommentaren schon eine Straftat darstellen kann, weil man – sollte es sich etwa um eine Bedrohung gehandelt haben – sich ebendiese zu eigen macht.

Von den 583 Kusel-Ermittlungsverfahren konnte die Landeszentralstelle in Koblenz bloß in 264 Fällen den Verfasser des jeweiligen Kommentars identifizieren; 319 Verfahren werden derzeit gegen unbekannt geführt. „In 214 dieser Verfahren gegen unbekannt“, führt Oberstaatsanwalt Christopher do Paço Quesado aus, „haben wir als

Grund dafür, dass der Verfasser derzeit nicht identifiziert werden konnte, vermerkt, dass die Mitteilung der bei den Telemedien-Anbieter gespeicherten Bestandsdaten verweigert wurde.“ Dass die Plattformbetreiber sich häufig sträubten, die Daten herauszugeben, sei ein massives Problem, denn die Hasskommentatoren würden so geschützt. Medienunternehmen wie Twitter oder Facebook sitzen aber eben nicht in Deutschland. Was zur Folge haben kann, dass keine vernünftige Kooperation mit deutschen Strafverfolgungsbehörden zustande kommt.

Referent **Prof. Dr. Christian Comille** von der Universität des Saarlandes erklärte, dass man in den so-

zialen Netzwerken mit dem Leitsatz „Hass ist keine Meinung“ in vielerlei Hinsicht gut beraten sei. Er beleuchtete ferner eine Vielzahl von Möglichkeiten, die sich niederträchtigen Usern heute im Netz böten, um andere Personen zu mobben, bloßzustellen, womöglich sogar zu ruinieren. Etwa durch das Anfertigen von „unwahren Zitaten“. Die Herstellung eines solchen gelingt selbst weniger computeraffinen Menschen mit wenigen Klicks: Man nehme ein Bild der Person, die man verächtlich machen will, versehen dieses mit einem Zitat, das die Person indes nie getätigt hat – und poste das Ganze im Netz. Es dürfte nicht allzu lange dauern, bis das Bild tausendfach in den unter-

schiedlichsten Gruppen geteilt worden ist. Nicht selten kann daraus ein sogenannter Shitstorm erwachsen – der mit besorgniserregenden Konsequenzen für das Opfer dieser Attacke einhergeht. Eine noch perfidere Masche von Internetverbrechern: Die Vorbereitung von Rachepornos im Netz. Hat man eine Ex oder einen Ex, dem oder der man es heimzahlen will – und ferner sexuell anzügliche Material von der Person, welches einst im Vertrauen angefertigt worden war –, so lassen sich diese Clips nun schnell zu einer Waffe umfunktionieren. Heutzutage braucht es nicht einmal echte Video- oder Bildmaterial eines verhassten Ex-Partners – die Herstellung von sogenannten Deepfakes reicht aus. Hierbei wird

das Gesicht des Menschen, der geschädigt werden soll, in einen Porno hineinmontiert. Das Ergebnis kann läusend echt wirken und ist eine klare Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Bei diesem Vorgehen habe man es laut Gomille zudem mit einem Angriff auf die Menschewürde zu tun.

**Prof. Dr. Theodor Enders** (Medien-IP-Werkstatt) widmete seinen Vortrag den Abwehr- und Schutz-

möglichkeiten gegen derartige Angriffe im Netz. In diesem Zuge ver-

wies er immer wieder auf die Inter-

netseite [www.hateaid.com](http://www.hateaid.com). Hateaid ist eine gemeinnützige Organisa-

tion, die sich eigenen Aussagen zu-

folge „für Menschenrechte im digi-

talem Raum einsetzt und sich auf

gesellschaftlicher wie politischer

Ebene gegen digitale Gewalt und

ihre Folgen engagiert.“

Auf der Internetseite, so Enders,

gebe es für Betroffene auch eine

Musterklageschrift zu finden. Op-

feren von Internethass empfiehlt er

nämlich ganz klar: „Wehrt euch

doch dagegen!“ Der Professor wird

mit seiner Expertise zu „Hass im

Netz“ zeitnah auch in Schulen Vor-

träge halten, um Kinder (aber auch

Lehrer) über die Gefahren, die im

Netz lauern, aufzuklären.

Alle Referenten waren sich am

Ende der Diskussion einig, dass Zi-

vilicourage auch im Netz funk-

tioniert: Wer dort über Hasskommen-

tare stolpert, kann mittels eines Ge-

genkommentars klare Konte zeigen

– und niederträchtige User in die

Schranken weisen.

### Wo hört die Meinungsfreiheit auf, wann wird Justitia hellhörig – eine rechtliche Einordnung

Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es keinen eigenen Paragrafen zu „Hatespeech“ („Hassrede“). Stattdessen kommen in diesen Fällen unterschiedliche Tatbestände in Betracht, etwa Beleidigung, Bedrohung, Störung des öffentlichen Friedens durch Billigung von Straftaten oder Volksverhetzung.

Dementsprechend unterschiedlich fällt der Strafrahmen aus. Das kann von einer Geldstrafe bis hin zu längeren Freiheitsstrafen reichen, wie

Oberstaatsanwalt Christopher do Paço Quesado unserer Zeitung erklärt.

Abzuwägen sei im Falle einer Beleidigung, ob die Äußerung noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist – oder eben nicht mehr. Ja, das Grundgesetz erlaube in diesem Kontext auch harsche Kritik an Amtsträgern. Aber: „Je mehr sich die Äußerung jedoch von der Sache hin zu einer lediglich auf die Person abzielenden Herabwürdigung hinbewegt, desto weniger schutz-

würdig wird sie“, so do Paço Quesado.

Auch verhetzende Beleidigungen seien von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt, erklärt der Oberstaatsanwalt weiter: „Eine verhetzende Beleidigung wäre zum Beispiel, dass der Beleidigte im Kern seiner Persönlichkeit verletzt wird.“ Der Jurist liefert zwecks Veranschaulichung diese verhetzenden Zeilen: „Er ist es noch nicht einmal wert, an dem Virus zu sterben. Schließlich hat so ein Virus auch

seinen Stolz!“ Volksverhetzung ist ein eigener Tatbestand (Paragraf 130 des Strafgesetzbuches). Eine Volksverhetzung richtet sich immer gegen einen abgrenzbaren Teil der Bevölkerung, etwa gegen Juden oder Ausländer – oder auch gegen eine Einzelperson. Erfüllt ist der Straftatbestand dann, wenn etwa im Internet gegen diese Person(en) zu Hass, Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen wird, indes auch dann, wenn ein Angriff auf die Menschenwürde der Person(en) erfolgt. **lbr**